

Widerruf der Allgemeinverfügung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Luftfahrtbehörde: Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von Feuerwerkskörpern gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Inkrafttreten: 19.03.2021

Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 197

Vom 16. März 2021

Die Allgemeinverfügung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – Luftfahrtbehörde
-: Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg
von Feuerwerkskörpern gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)
vom [29. August 2017 \(Brem.ABl. S. 780\)](#) wird hiermit gemäß Ziffer 2.1 der
Nebenbestimmungen zum 30. April 2021 widerrufen.

1. Bekanntgabe

Dieser Widerruf gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als
bekanntgegeben und wird damit wirksam.

2. Begründung

Durch eine neue Ressortzuteilung wurde die sachliche und örtliche Zuständigkeit
gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 16h Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 19 Absatz 2
LuftVO mit Bekanntmachung vom 9. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 111) der Senatorin
für Wissenschaft und Häfen, Bremen, Luftfahrtbehörde übertragen. Die Zuständigkeit,
die in der Allgemeinverfügung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen -
Luftfahrtbehörde -: Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Nutzung des
Luftraums durch den Aufstieg von Feuerwerkskörpern gemäß § 19 Absatz 1 Nummer
2a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom [29. August 2017 \(Brem.ABl. S. 780\)](#)
ausgewiesen wird, ist damit nicht mehr gegeben. Zudem wurde durch die
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit Allgemeinverfügung vom 30. November
2020 das Feuerwerksverbot in ausgewählten Bereichen ausgeweitet. Deshalb wird es

als verhältnismäßig angesehen, die Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 2.1 der Nebenbestimmungen zu widerrufen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

4. Hinweise

Weitere Informationen und Hinweise zum Aufstieg von Feuerwerken sowie zu Ansprechpartnern der Luftfahrtbehörde Bremen sind dem Internetauftritt der Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter: www.wissenschafthaefen.bremen.de/luftfahrt zu entnehmen.

Bremen, den 16. März 2021

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen